

Kurztitel

Begrenzung von Sickerwasseremissionen aus Abfalldeponien

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 263/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.05.2004

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Deponiesickerwasser

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anhang A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Toxizität		
1.1 Algentoxizität G_A	8	a)
1.2 Bakterientoxizität G_L	4	a)
1.3 Daphnientoxizität G_D	4	a)
1.4 Fischttoxizität G_F	2	a)
b)		
2. Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/l	100 mg/l
c)		d)
3. pH-Wert	6,5-8,5	6,5-9,5

A 2 Anorganische Parameter

4.	Arsen ber. als As	0,1 mg/l	0,1 mg/l
5.	Blei ber. als Pb	0,5 mg/l	0,5 mg/l
6.	Cadmium ber. als Cd	0,1 mg/l	0,1 mg/l
7.	Chrom-Gesamt ber. als Cr	0,5 mg/l	0,5 mg/l
8.	Kupfer ber. als Cu	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9.	Nickel ber. als Ni	0,5 mg/l	0,5 mg/l
10.	Quecksilber ber. als Hg	0,01 mg/l	0,01 mg/l
11.	Zink ber. als Zn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	Ammonium ber. als N	10 mg/l	200 mg/l
13.	Ammoniak ber. als N	0,5 mg/l	e)
14.	Chlorid ber. als Cl	f)	–
15.	Gesamter geb. Stickstoff TN _b ber. als N	50 mg/l	–
16.	Nitrit ber. als N	2,0 mg/l	10 mg/l
17.	Sulfid ber. als S	0,5 mg/l	2,0 mg/l

A 3 Organische Parameter

18.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C	20 mg/l	i)
19.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂	50 mg/l	i)
20.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	10 mg/l	–
21.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	0,5 mg/l	0,5 mg/l
22.	Summe der Kohlenwasserstoffe	5,0 mg/l	15 mg/l
23.	Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol BTXE	0,1 mg/l	0,5 mg/l

a) Eine Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauprozesse in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen (siehe AAEV Anhang A).

b) Der Parameter G_F ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Sickerwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.

- c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es nicht zu Ablagerungen auf Grund der Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage ist die Emissionsbegrenzung zu verschärfen (ÖNORM B 2503 „Kanalanlagen – Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung“, Februar 1999). Bei Einsatz von ungeschützten zementgebundenen Werkstoffen im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage gilt für $\text{NH}_4\text{-N}$ eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/l und für $\text{NH}_3\text{-N}$ eine Emissionsbegrenzung von 5,0 mg/l.
- f) Die Emissionsbegrenzung ist durch den Parameter Toxizität festgelegt.
- g) Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- h) Für die Überwachung der Sickerwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.
- i) Die Einleitung von Sickerwasser gemäß § 1 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn für die Gesamtheit der Inhaltsstoffe des Sickerwassers ein biologischer Abbaugrad von zumindest 75% (65% bei Sickerwasser aus Deponien gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 oder 3) im Abbautest nachgewiesen wird. Die Anforderung für den biologischen Abbaugrad gilt nicht, wenn das Sickerwasser vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einer Reinigung unterzogen wird, sodass es danach einen TOC-Gehalt von nicht größer als 120 mg/l und einen CSB-Gehalt von nicht größer als 300 mg/l aufweist.
- j) Die Vorschreibung der Emissionsbegrenzung ist bei Sickerwasser aus Deponien gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 nicht erforderlich.

Schlagworte

Kanalisationsanlage

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

20002736

Dokumentnummer

NOR40041287